S A T Z U N G

der Gemeinde K ü r t e n über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Kürten-Engeldorf

Aufgrund des § 34 Abs. 2 BBauG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 8. 1976 (Bundesgesetz Bl. 1 Seite 2256) und des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 12. 1974 (GV NW 1975 Seite 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. 4. 1975 (GV NW Seite 304),hat der Rat der Gemeinde Kürten in seiner Sitzung am 18. 12. 1978 für das Gebiet Kürten Engeldorf die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil beschlossen.

§ 1

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles werden gemäß den im beigefügten Lageplan ersichtlichen Darstellungen festgelegt.
Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Soweit in dem nach § 1 umschriebenen Gebiet Bebauungspläne nach § 30 BBauG bestehen, werden diese Gebiete von dieser Satzung nicht erfaßt.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.